



ELEKTRONISCHE ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNG (EAU)

Verfahren ist ab **01.01.2023** für alle Arbeitgeber verpflichtend.

Bei der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) entfällt der „Papierkram“ rund um die gelbe Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Die digitalisierte Krankmeldung verteilt die Aufgaben in diesem Prozess neu und sorgt für Bürokratieabbau und weniger Verwaltungskosten im Gesundheitswesen und in der Wirtschaft. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform wird dann nicht mehr ausgestellt. Stattdessen erfolgt ein direkter Datenaustausch zwischen Arztpraxis, der IKK BB und Ihnen als Arbeitgeber.

DAS MÜSSEN SIE ALS ARBEITGEBER WISSEN:

Im laufenden Jahr 2022 ändert sich für Arbeitgeber grundsätzlich nichts. Einige Betriebe oder deren Steuerberater verfügen aber bereits über die technischen Voraussetzungen und nehmen schon freiwillig am eAU-Verfahren teil.

Ab 01.01.2023 werden allerdings alle Arbeitgeber verpflichtend in das elektronische Verfahren eingebunden. Damit entfällt u.a. der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch Mitarbeitende in Form einer Bescheinigung.

SO FUNKTIONIERT DAS DIGITALE EAU-VERFAHREN:

1. Erkrankte Mitarbeitende melden sich bei ihrem Arbeitgeber krank und wenden sich an die Arztpraxis. (Grundsätzlich ist eine AU-Bescheinigung erst Pflicht, wenn ein Arbeitnehmer länger als drei Tage erkrankt.)
2. Die Arztpraxen übermitteln elektronisch - in der Regel einmal täglich - die Arbeitsunfähigkeitsdaten gesammelt an die IKK BB. Nimmt die Arztpraxis noch nicht am elektronischen Meldeverfahren teil oder kann die eAU z.B. wegen einer technischen Störung nicht elektronisch übermitteln, erhalten die Patientinnen und Patienten wie bisher eine Bescheinigung in Papierform.
3. Der Arbeitgeber ruft die Arbeitsunfähigkeitsdaten für jeden einzelnen Beschäftigten, der sich arbeitsunfähig gemeldet hat, elektronisch bei der IKK BB ab.
4. Hierfür meldet der Arbeitgeber den ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit. Liegt eine eAU oder eine Krankenhauszeit ab diesem Termin vor, erhält er von der IKK BB alle notwendigen Arbeitsunfähigkeitsdaten.
5. Liegen der IKK BB keine Arbeitsunfähigkeitsdaten vor oder kann die versicherte Person nicht ermittelt werden, erhält der Arbeitgeber dies als Information umgehend zurück.



* auch für geringfügig Beschäftigte (Minijob-Zentraler ruft auch AU-Daten für Erstattung U1 bei Kassen ab)

DIESE DATEN WERDEN ARBEITGEBERN VON DER IKK BB ÜBERMITTELT:

Die IKK BB übermittelt nach Abruf für jede Arbeitsunfähigkeit folgende Daten:

- Name des Versicherten
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit
- Datum der ärztlichen Feststellung
- Merkmal Erstmeldung oder Folgearbeitsunfähigkeit
- Hinweis auf einen Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf die Folgen daraus

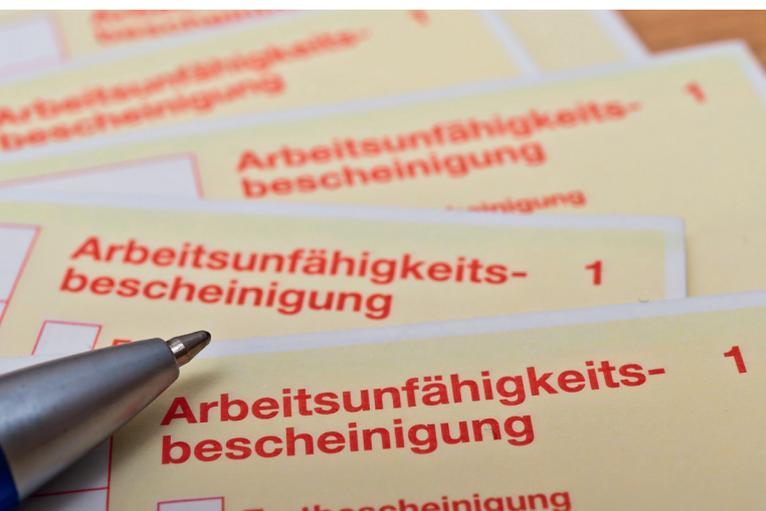


DAS SIND DIE TECHNISCHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN DATENAUSTAUSCH:

Um am eAU-Verfahren teilzunehmen, benötigen Arbeitgeber oder deren Steuerberater ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm, eine elektronisch gestützte, systemgeprüfte Ausfüllhilfe oder ein systemuntersuchtes Zeiterfassungssystem. Hierüber können Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsdaten für den einzelnen Beschäftigten von der IKK BB über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung anfordern.

HINWEIS:

Da eine AU-Bescheinigung erst verpflichtend ist, wenn ein Arbeitnehmer länger als drei Tage erkrankt ist, sollte eine elektronische Abfrage frühestens am fünften Tag der gemeldeten Arbeitsunfähigkeit bei der IKK BB abgefragt werden. Bei verfrühten Anfragen wird sonst das Kennzeichen „4“ zurückgemeldet: „eAU/Krankenhausmeldung liegt nicht vor“.



HIER GILT DIE ELEKTRONISCHE ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNG NICHT:

Es gibt Einschränkungen für das elektronische Verfahren. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt nicht für:

- Zeiten von Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die privat krankenversichert sind
- Minijobs in Privathaushalten
- Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung des Kindes
- Fälle, bei denen die Arbeitsunfähigkeit durch Privatärzte oder durch Ärzte im Ausland festgestellt wurde.

IKK BB-TIPP:

Der Bundesverband der Arbeitgeber (BDA) hat zum Thema elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) eine ausführliche Arbeitshilfe erstellt. Dort finden Sie weiterführende Informationen und hilfreiche Links.

